



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Neugenehmigung
52-500-0016461/0001.U
G0031/21**

20.06.2022

**Andreas Exeler
Sundernweg 29
48432 Rheine**

**Standort der Anlage:
Kanalstraße
48432 Rheine**

**Errichtung einer Biogasanlage in Verbindung mit einer
Biogasaufbereitungsanlage in Rheine Kanalhafen**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	7
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	7
IV.2. Immissionsschutzrecht	7
IV.3. Störfallrecht	10
IV.4. Abfallrecht	13
IV.5. Wasserrecht - Löschwasserversorgung	13
IV.6. Bodenschutzrecht	15
IV.7. Straßenrecht	16
IV.8. LuftVG der Bundeswehr	16
IV.9. Baurecht und Brandschutz	17
IV.10. Arbeitsschutzrecht	18
IV.11. Landschaftsrecht	19
IV.13. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	20
V. Kostenentscheidung	20
VI. Hinweise	21
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	21
VI.2. Hinweise zum Abfallrecht	21
VI.3. Hinweise zum Wasserrecht	21
VI.4. Hinweise zum Bodenschutzrecht	22
VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	22
VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	23
VII. Begründung	25
Allgemeines und Zuständigkeit	25
Beteiligung	27
Fazit	31
VIII. Ihre Rechte	31
Anhang 1. Inhaltsangabe	32
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	37



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 26.04.2021 (Eingang BR MS am 27.04.2021) gemäß § 4 i.V.m. § 6 BImSchG die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Verbindung mit einer Biogasaufbereitungsanlage in Rheine Kanalhafen. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 143, Flurstück 86.

Zuordnung der Anlage im Sinne der 4. BImSchV

Nummer und Verfahrensart nach Anhang 1 zur 4. BImSchV

Hauptanlage	Nr. 8.6.3.1	GE	Durchsatzleistung / Kapazität 465,75 t/d
Nebeneinrichtung	Nr. 9.36	V	Lagerung 52.588 m ³
Nebeneinrichtung	Nr. 9.1.1.2	V	Lagerung 29,6 t
Nebeneinrichtung	Nr. 1.16	V	Aufbereitung von Biogas 15 Mio. m ³ /a
Nebeneinrichtung	Nr. 1.2.2.2	V	Gesamtleistung 1,321 MWF _{WL} / 550 kW _{el}

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Abweichung, Zustimmung, Zulassungen und Genehmigungen:

- Die Stadt Rheine als Untere Bauaufsichtsbehörde stimmt folgender Abweichung mit Schreiben vom 02.12.2021, Az.: 00558-21-03 zu:
Die inneren Brandwände werden abweichend zu Ziffer 5.10.2 IndBauR nicht 0,50 m über das Dach der Mehrzweckhalle geführt, sondern bis unter das Stahlbetondach des Kopfhauses geführt.
- Das Fernstraßen-Bundesamt erteilt mit Schreiben vom 05.08.2021, Referat S1, Friedrich-Ebert-Straße 72-78 in 04109 Leipzig, die straßenrechtliche Zustimmung.
- Das Luftfahrtamt der Bundeswehr erteilt ihre luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG.
- Kreis Steinfurt – Veterinäramt: Veterinärrechtliche Zulassung gemäß Art. 24 VO (EG Nr. 1069/2009)
Die veterinärrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.
- Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. R58 Kanalhafen-Ost vom 21.02.1995
- Eignungsfeststellung
Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus	Kapazität / Leistung
BE 1	Substrat-Annahme und Aufbereitung	Fahrzeugwaagen Stahlbetonbehälter als Vorlagebehälter - Geruchsmindernder Abdeckung - Befüllstation Feststoffannahme (innerhalb Mehrzweckhalle) 1. Feststoffeintrag mit Hammermühle und Mischpumpe 2. Lagerfläche für Festmist	3x $V_{\text{brutto}} = 1.608 \text{ m}^3$ 2 x mit jeweils 187 m^3 900 m^2
BE 2	Vergärung und Gasproduktion	Stahlemailebehälter als Fermenter 1 1. Zentralrührwerk 2. Harter Bedachung Stahlemailebehälter als Fermenter 2 3. Zentralrührwerk 4. Harter Bedachung	$V_{\text{brutto}} = 9.753 \text{ m}^3$ (Øi 23,90 m * 21,74 m) $V_{\text{brutto}} = 9.753 \text{ m}^3$ (Øi 23,90 m * 21,74 m)
BE 3	Gasreinigung/ -aufbereitung und Gasanalyse	Sauerstofftank für biologische Entschwefelung ($V_n=12.249 \text{ l}$, Füllgewicht = 13.796 kg) Entschwefelungsanlage Gaskühlung (Rohrbündelwärmetauscher) Ammoniakwäsche mit Dosierstation Ammoniakfilter VOC-Filter Aktivkohlefilter Kondensatpumpe (im Kondensatschacht) Biogasaufbereitungsanlage mit Abgasbehandlung	Ø 2,0 m * 8,15 m Höhe 2x 2x
BE 4	Gasverwertung	Blockheizkraftwerk Kompakttrafostation	$550 \text{ kW}_{\text{el}}$; $597 \text{ kW}_{\text{th}}$ 1.321 kW FWL
BE 5	Mehrzweckhalle	Aufstellort der Feststoffannahme	



		(mit Feststoffeinträgen und einer Lagerfläche für Festmist) Aufstellort der Separation (mit einer Lagerfläche für den festen Gärrest und einem Lagertank für die flüssige Phase) Angrenzende Funktionsräume (Pumpenraum, Elektrotechnik, Heizung, Büro, Sanitäreinrichtungen) Abluftbehandlung mittels Biofilter	30 m x 92,14 m x 10,09 m 14 m x 3 m x 4,75 m 6 m x 92 m ca. 54,5 m x 5 m ca. 1,4 to inkl. Transportgestell
BE 6	Gärrestlagerung/-aufbereitung	Stahlemaillebehälter als Nachgärer: 5. Zentralrührwerk 6. Harter Bedachung Stahlbetonbehälter als Gärrestlager 1 7. Tauchmotorrührwerken 8. Tragluftgebläse 9. Tragluftdach 10. Isolierung Stahlbetonbehälter als Gärrestlager 2 + 3 11. Tauchmotorrührwerken 12. Tragluftgebläse 13. Tragluftdach Entnahmestationen Separation (innerhalb der Mehrzweckhalle): 14. Prozessschneckenseparator 15. Lagertank für die flüssige Phase 16. Lagerfläche für die feste Phase	$V_{\text{brutto}} = 9.753 \text{ m}^3$ (Øi 23,90 m * 21,74 m) $V_{\text{brutto}} = 14.335 \text{ m}^3$ (Øi 39,00 m * 12,00 m) $V_{\text{brutto}} = 14.335 \text{ m}^3$ (Øi 39,00 m * 12,00 m) 2x 200 m³
BE 7	Notverbrauchs-einrichtung	Stationäre Gasfackel	
BE 8	Sonstige Anlagenteile	Notstromaggregat E-Technik Container Heizungskessel Stellplätze für LKW's	



Folgende Einsatzstoffe und Einsatzmengen sind ausschließlich genehmigt:

- Schweinegülle	35.000 t/a
- Hähnchenmist	80.000 t/a
- Rindergülle	35.000 t/a
- Rindermist	20.000 t/a

Gesamtinput ----- **170.000 t/a**

Die vorgenannten Einsatzstoffe können mengenmäßig untereinander je nach Verfügbarkeit bei unveränderter Gesamtinputmenge substituiert werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Geruchs- oder Ammoniakimmissionen verursacht werden.

Biogasproduktion	ca. 15.601.560 m ³ /a bzw. 1.781 m ³ /h
Biogasverwertung	bis zu 1.800 m ³ /h
Biomethanproduktion	bis ca. 9,63 Mio m ³ /a

Betriebszeiten:

Biogasanlage/BHKW: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr,
ganzjährig

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten: montags bis samstags von 06:00-22:00 Uhr

III.

**Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und
Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.3. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Hierzu ist das Betriebstagebuch an der Anlage vorzuhalten.
- IV.1.4. Die Betriebsstunden der Verbrennungsmotoren, die erzeugte Biogasmenge, die erzeugte Strommenge und die Biogasmenge die zur Biogaseinspeiseanlage weitergeleitet wird sind monatlich zu bilanzieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.2. Immissionsschutzrecht Lärmschutz

- IV.2.1. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. I12 1334 20 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 10.03.2021 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.2. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.



BHKW

- IV.2.3. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe des BHKW (BE 4) dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:	0,5	g/m ³
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,1	g/m ³
Schwefeldioxide:	0,09	g/m ³
Formaldehyd:	20	mg/m ³
Ammoniak:	30	mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

- IV.2.4. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des BHKW sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Einhaltung der Grenzwerte für Formaldehyd ist jährlich von der bekanntgegebenen Stelle durch Messungen zu überprüfen.

Biogas

- IV.2.5. Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen. Die Überwachung hat kontinuierlich zu erfolgen, wobei die Werte aufzuzeichnen sind. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.6. Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.7. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Biofilter

- IV.2.8. Die Halle ist so zu entlüften, dass ein Unterdruck entsteht. Die abgesaugte Hallenluft ist über die Biofilteranlage mit N-Abscheidung zu leiten.



Die Vorgaben und Voraussetzungen der Geruchsimmissionsprognose Nr. I13 1333 20-1 des Sachverständigenbüros Uppenkamp und Partner vom 07.04.2021 sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage umzusetzen und zu beachten.

- IV.2.9. Die Biofilteranlage ist so zu betreiben, dass im Reingas kein anlagentypischer Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist. Sie ist täglich hinsichtlich der wesentlichen leistungsrelevanten Parameter zu prüfen (Feuchte und Temperatur), um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten.
- IV.2.10. Die Emissionen an geruchintensiven Stoffen im Abgas der Biofilter (Reingasseite) dürfen die Geruchskonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- IV.2.11. Für den Biofilter an der Separationshalle ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen, welches bei der Abnahmemessung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist. Das Betriebstagebuch enthält mindestens folgende Parameter, die wöchentlich zu messen und zu dokumentieren sind: Außentemperatur und -feuchte, Temperatur und Feuchte im Roh- und Reingas, Differenzdruck vor und nach der Anlage, Volumenstrombestimmung des Filtermaterials.
- IV.2.12. Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- IV.2.13. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geruchsimmissionsprognose Nr. I13 1333 20-1 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 07.04.2021 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.
- IV.2.14. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie VDI 4200 einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.15. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten, insbesondere unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 TA Luft regelmäßig vorgeschriebenen Zahl der halbstündigen Einzelmessungen und der dort genannten Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, sowie unter Beachtung der in Nr. 5.3.2.2 bis Nr. 5.3.2.5 TA Luft genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- IV.2.16. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gemäß RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in



der jwls. Aktuelle Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.

- IV.2.17. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.18. Nach Ablauf von jeweils 1 Jahr seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas der Verbrennungsmotoren entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- IV.2.19. Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.

IV.3. Störfallrecht

- IV.3.1. Die Stützluftgebläse der Tragluftdächer des Gärrestelagers sowie des Gasspeichers sind gemäß TRAS 120 Nr. 3.5.5 Abs. 3 redundant auszuführen.
- IV.3.2. Es muss sichergestellt werden, dass beim Aussetzen der Stützluftgebläse der Druckverlust im Tragluftdach bis zum Einsetzen der Notstromversorgung (20 Minuten) ausreichend gering ist, damit das Tragluftdach während dieser Zeit nicht zusammenfällt.
- IV.3.3. Die Gasmembrane sowie die Wetterschutzmembrane der Tragluftdächer sind gemäß der TRAS 120 Nr. 3.5.2 auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Zugfestigkeit, Temperaturbeständigkeit, Baustoffklasse sowie Leit- und Ableitfähigkeit.
- IV.3.4. Für die gesamte Konstruktion der Membransysteme ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Dieser muss eine Auslegung gegen umgebungsbedingte Lasten gemäß der TRAS 320 und entsprechend gegen hundertjährliche Ereignisse berücksichtigen (TRAS 120 Nr. 3.5.1 Abs. 4)
- IV.3.5. Für die Anlage muss für den Brandabschnitt 1 eine Löschwassermenge von mindestens 113 m³/h für mindestens 2 Stunden, für die Brandabschnitte 2 und 3 eine Löschwassermenge von mindestens 96 m³/h für mindestens 2 Stunden bereitgestellt werden.
- IV.3.6. Die Bepflanzung muss einen Abstand von mindestens 6 m zum Gasspeicher einhalten und ist frei von Bäumen und Sträuchern zu halten, die diesen Abstand überragen (Reduzierung möglicher Brandlasten, Schutz des Gasspeichers gegen mechanische Einwirkungen).
- IV.3.7. Anlagenteile die gefährlichen Stoffe, Substrate und Gärreste enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind (vgl. § 8 Absatz 2 GefStoffV).



- IV.3.8. Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 zu kennzeichnen.
- IV.3.9. Die für die Sicherheit bedeutsamen Anlagenteile sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Funktion erkennbar sind. Insbesondere sind dies Über- und Unterdrucksicherungen sowie die Bestandteile der Membransysteme. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und gefahrlos zugänglich sein.
- IV.3.10. Die Gasspeicher müssen entsprechend Kapitel 3.5 der TRAS 120 errichtet und betrieben werden.
- IV.3.11. Das Blockheizkraftwerk muss entsprechend Kapitel 3.6 der TRAS 120 errichtet und betrieben werden.
- IV.3.12. Die Gärrestelager (12 m hohe Stahlbetonbehälter mit 39 m Durchmesser), Fermenter und Nachgärer aus emaillierten, bzw. epoxydharzbeschichteten Stahlplatten müssen bei ihrer Dimensionierung durch den Statiker so bemessen werden, dass ein Sicherheitszuschlag aufgrund der Belastung durch den hydrostatischen Druck berücksichtigt wird.
- IV.3.13. Für die Fertigung der Fermenter und des Nachgärers einschließlich der Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme muss durch einen gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen eine Bauüberwachung durchgeführt werden. Der Sachverständige muss für die Fachgebiete 1, 2, 2.1, 2.2 und für Anlagen gemäß Nummer 8 der 4. BImSchV bekanntgegeben sein. Im Rahmen der Bauüberwachung sind die Lastannahmen für die Festigkeitsberechnung der Gärbehälter auf Plausibilität zu prüfen.
- IV.3.14. Die Fermenter und der Nachgärer sind mit einer Leckerkennungseinrichtung auszurüsten, mit deren Hilfe eine Leckage von Biogas am Behältermantel erkannt werden kann. Dies kann z.B. mittels eines Prüfanschlusses an der Behälterverkleidung des obersten Behälterrings, der mit Hilfe von mobilen Gasspürgeräten auf das Vorhandensein von Methan überprüft werden kann, erfolgen. Die Prüfungen sind mindestens monatlich durchzuführen.
- IV.3.15. Im Rahmen der Bauüberwachung sind jeweils zwei Schraubverbindungen je Platte (1x waagrecht und 1x senkrecht) zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren.
- IV.3.16. Für das erzeugte Rohbiogas und Biomethan sind Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung EG 1907/2006 zu erstellen und mit der Anlagendokumentation vor Ort bereitzuhalten. Die Überarbeitung muss bis zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.
- IV.3.17. Der Sicherheitsbericht muss hinsichtlich der Angaben zu den vorhandenen gefährlichen Stoffen überarbeitet werden. Die Überarbeitung muss bis zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.

Zusatz- und Hilfsstoffe

Zur Beurteilung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz und Gewässerschutz soll ein Kapitel „Zusatz- und Hilfsstoffe“ mit Angaben über die Ausrüstung der



Lagerbereiche für Betriebs- und Hilfsstoffe (z.B. Reinigungs- und Frostschutzmittel, Biozid für Waschwasser, Schwefelsäure, Motoröl, Diesel) und gefährliche Abfälle (mit Schadstoffen beladene Aktivkohle) ergänzt werden.

IV.3.18. Die Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Sicherheitsbericht ist zur Inbetriebnahme hinsichtlich der Behälter für Sauerstoff zu ergänzen.

IV.3.19. Die Gefahrenanalyse muss hinsichtlich der Angaben vom Schreiben des LANUV Nr. 1649.8.6.3 vom 26.04.2022 dort unter Punkt 3.7 aufgelisteten Punkten ergänzt werden.

Die Überarbeitung muss bis zur Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.

IV.3.20. Die Gefahrenanalyse muss um die Gefahrenquelle „Fehler bei der Anmischung, Substratdichte zu hoch“ ergänzt werden.

IV.3.21. Die Gärrestbehälter müssen an den substratführenden Rohrleitungen mit fernbetätigbaren Absperrarmaturen ausgerüstet werden.

IV.3.22. Die Überfüllsicherungen an den Gärrestbehältern sind mindestens mit dem Sicherheitsintegritätslevel SIL 1 auszuführen.

IV.3.23. Die Wetterschutzmembranen der Gasspeicher müssen mit zusätzlichen mechanischen Einrichtungen (z.B. Überspannung mit Spanngurten oder einer mit der Wetterschutzmembrane verschweißten, über den Behälterrand geführten und am Behältermantel befestigten Schürze) gegen spontanes Versagen des Klemmschlauches geschützt werden. Alternativ kann die Klemmschlauchverbindung auch durch eine Klemmschienenkonstruktion ersetzt werden.

IV.3.24. Alle Gasanschlussleitungen (Ausnahme: Über-/Unterdrucksicherungen) an Gärbehältern müssen unmittelbar an jedem Gärbehälter mit einer Absperrarmatur ausgerüstet werden.

IV.3.25. Die Rohrleitung zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zum Gärrestelager 1 muss an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem Überdruck im Gasspeicher automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen (PZA+).

Blitzschutz

IV.3.26. Die Gasspeicher auf den Gärrestbehältern müssen mit Einrichtungen des Äußeren Blitzschutzes (Blitzfang- und Ableiteinrichtungen) ausgerüstet werden.

Überflutung Betriebsgelände:

IV.3.27. Die Oberkante des Betonschachtringes des Kondensatschachtes muss sich oberhalb der zu erwartenden Wasserhöhe bei einem Starkregenereignis und



oberhalb der zu erwartenden Substrathöhe auf der Auffangfläche für havarierte Gärbehälter befinden.

- IV.3.28. Die zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung (z.B. Notfackel) muss so ausgeführt werden, dass sie bei zu erwartenden Überflutungen des Betriebsgeländes funktionsfähig bleibt.

Alarm- und Gefahrenabwehrplan

- IV.3.29. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss hinsichtlich Informationen zu möglichen Gefahren und Gegenmaßnahmen für die Nachbarbetriebe (konkret für einen Notfall) ergänzt werden.
- IV.3.30. Im Rahmen der Informationspflichten für die Öffentlichkeit gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung sind, für Personen vom Ostenwalder Weg und vom Wirtschaftsweg der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aus, lesbare Hinweistafeln aufzustellen. Die Hinweistafeln sind wetterbeständig auszuführen und lesbar zu erhalten.

IV.4. Abfallrecht

IV.4.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die nachfolgend aufgeführt sind:

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt

HIER: Rinder- und Schweinegülle sowie Hähnchen- und Rindermist.

IV.5. Wasserrecht - Löschwasserversorgung

- IV.5.1. Abwasser aus der Nutzung des Sanitärbereiches (Toiletten, Dusche) ist über einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation abzuleiten.
- IV.5.2. Die Entwässerung der versiegelten Flächen erfolgt vollständig über Versickerung in Versickerungsanlagen.
- IV.5.3. Das Versickerungsbecken 1 liegt außerhalb des umwallten Havarieraumes. Die Tauchpumpen müssen automatisch über das Alarmsystem der Anlage im Havariefall abgeschaltet werden.
- IV.5.4. Die Sohle und die Böschungen der Versickerungsanlagen sind mit Gräsern anzusäen. Bei der Wahl der Grasarten ist darauf zu achten, dass die Pflanzen temporäre Vernässung tolerieren.
- IV.5.5. Die Versickerungsanlagen sind regelmäßig zu mähen. Das Mahdgut ist aus der Anlage zu räumen. Größere Ansammlungen von Laub und anderen Störstoffen sind zu vermeiden bzw. zu entfernen.



- IV.5.6. Im Bereich der Einmündung von Rohrleitungen in das Versickerungsbecken sind die Sohle und die Böschung mit Wasserbausteinen oder ähnlichen Materialien gegen Auskolkungen zu schützen.
- IV.5.7. Die Versickerungsanlagen müssen mindestens einmal jährlich entsprechend DWA-A 138 kontrolliert werden. Die Anlagensohle und die Böschungen sind dabei auf Kolmation zu prüfen. Ggf. sind vorhandene Oberflächenkrusten durch Vertikutieren oder vergleichbare lockernde Maßnahmen zu entfernen. Ist die Versickerungsfähigkeit aufgrund fortgeschrittener Kolmation zu stark eingeschränkt, ist die Mutterbodenschicht (teilweise) auszutauschen.
- IV.5.8. Die Pumpenschächte sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.
- IV.5.9. Die Pumpenschächte sind gegen Auftrieb zu sichern, da die Sohle unterhalb des Grundwasserspiegels liegen wird.
- IV.5.10. Die Oberkante des Betonschachtringes des Kondensatschachtes muss sich oberhalb der zu erwartenden Wasserhöhe bei einem Starkregenereignis befinden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Flutung des Kondensatschachtes kommen kann.
- IV.5.11. Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- IV.5.12. Vor Inbetriebnahme sind die Anlagenteile gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAWS NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter:
<http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAWS.pdf>
abrufbar.

- IV.5.13. Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG erfolgt im gesonderten Bescheid.
- IV.5.14. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.
- IV.5.15. Sollten sich bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.



Überwachung von Boden und Grundwasser:

- IV.5.16. Für die Überwachung des Grundwassers sind die Grundwassermessstellen gemäß Lageplan Anlage 2 des Untersuchungskonzeptes unter Berücksichtigung der NB 1 zu nutzen.
- IV.5.17. Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und dann jährlich ist das Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die Gegenstand des Verfahrens sind, zu analysieren. Die Beprobung des Grundwassers ist gem. LABO Arbeitshilfe (Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie vom 21.02.2020) durchzuführen und zu dokumentieren.
- Erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und dann jährlich ist der Boden mittels Begehung und Fotodokumentation der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen zu überwachen.
- IV.5.18. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Münster in digitaler Form (PDF Datei) unaufgefordert zu übermitteln. Das Ergebnis der Untersuchungen ist so aufzubereiten, dass ein zeitlicher Verlauf der Konzentrationen der einzelnen Stoffe abgelesen werden kann.
- IV.5.19. Sollten sich bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.
- IV.5.20. Sollten bei den Grundwasseruntersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor, weitere Grundwasser- und auch Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

IV.6. Bodenschutzrecht

- IV.6.1. Der AZB ist gemäß Untersuchungskonzept „Ausgangszustandsbericht gemäß IE-RL Projekt: 4876-2021 Errichtung Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlagen in Rheine Stufe 1 + 2“ des Büros für Geowissenschaften M&O GbR vom 23.4.21 unter Berücksichtigung nachfolgender Änderungen zu erstellen. Der AZB ist vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster vorzulegen.
- Der AZB ist für das gesamte Betriebsgelände zu erstellen. Demnach sind auch die Bereiche der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA), des LPG-Tanks und Fahrzeugbaus zu betrachten und der Boden gem. LABO Arbeitshilfe (Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 16.08.2018) auf die relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen, sofern diese zum Einsatz kommen sollen.
 - Die Lage und Anzahl der geplanten Grundwassermessstellen sind in Abhängigkeit von Nr. 1 und gem. LABO Arbeitshilfe so zu positionieren,



dass der An- und Abstrom aller Anlagenbereiche, in denen mit rgS umgegangen wird, erfasst wird.

- Die Grundwassermessstellen sind im Bereich von 0,5 m - 3 m zu verfiltern.

IV.6.2. Sollten sich bei der Durchführung der Einrichtung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

IV.7. Straßenrecht

IV.7.1. Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.

IV.7.2. Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Autobahn weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.

IV.7.3. Das Grundstück darf nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Staub, Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und dergleichen von dem Grundstück aus unterbleiben.

IV.7.4. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder aus Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anträge der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für Schilder bauausführender Firmen.

IV.7.5. Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher zusätzlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.

IV.8. LuftVG der Bundeswehr

IV.8.1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-299-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, gfls. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“



IV.9. Baurecht und Brandschutz

IV.9.1. Spätestens **mit der Anzeige des Baubeginns** sind der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Tel./Zentrale: 05971-939-0 bzw. Herrn König unter 05971/939-432 zur Stellungnahme vom 28.06.21 und 02.12.2021 unter dem Az.: 00558-21-03) zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass der Nachweis über den **Wärmeschutz** und den **Schallschutz** aufgestellt oder geprüft wurde,
- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,
- Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. **Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).**

IV.9.2. Für das Vorhaben sind, gemäß § 48 BauO NRW 2018 in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine in der aktuell gültigen Fassung, 5 Stellplätze sowie 10 Fahrradabstellplätze notwendig. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Rheine sind bei der Herstellung der Stellplätze sowie der Fahrradabstellplätze zu beachten.

IV.9.3. Bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens muss die Stellplatzanlage ebenfalls hergestellt und benutzbar sein.

IV.9.4. Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind gemäß § 74 Abs. 9 bzw. § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 jeweils eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, unter Verwendung der beigefügten Vordrucke, anzuzeigen.

IV.9.5. Für die Bäder und WC-Anlagen ohne Außenfenster ist gemäß § 50 Abs. 3 BauO NRW 2018 eine wirksame Lüftung erforderlich.

IV.9.6. Das vorgelegte Brandschutzkonzept Nr. F-21-004-Ko- vom 26.10.2021, des Sachverständigenbüro von Blecher.Kiküm.Klein GmbH ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist bei der Baudurchführung vollumfänglich nach den Vorgaben des Brandschutz-gutachtens (F-21-004-Ko – vom 26.10.2021) umzusetzen.

IV.9.7. Die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes ist durch einen beauftragten Fachbauleiter überwachen zu lassen. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte



Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- IV.9.8. In der Mehrzweckhalle ist im Bereich der Achse 11 C und 12 C ein Notausgang anzulegen, da der Notausgang in Achse 17 B nicht genutzt werden kann.
- IV.9.9. Vom Hersteller des Sauerstofftanks und deren Armaturen ist ein Nachweis vorzulegen, dass der Sauerstofftank mit Armaturen aufgrund einer Brandschutzdämmung gegen unzulässige Erwärmung während 90-minütiger Brandeinwirkung geschützt ist. Oder Nachweis einer feuerbeständigen Wand im Bereich der Wärmeverteilung.
- IV.9.10. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.

IV.10. Arbeitsschutzrecht

- IV.10.1. Für den Betrieb ist eine Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen und zu dokumentieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Terminierung von Maßnahmen
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung folgende Arbeitsschutzbelange zu bewerten und geeignete Maßnahmen umzusetzen:

- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Fremdfirmen vor Absturzgefahren bei der Begehung und Befahrung der Anlage
- Ausstattung und Lage der Sozialräume in Abhängigkeit zur Beschäftigtenzahl
- Die Ausführung/Verlauf der Fluchtwege, erforderliche Notausgänge ins Freie sind auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der ASR A 2.3 zu betrachten
- Schutzmaßnahmen (Schutzbelüftung) für die Fahrerkabinen der Radlader

- IV.10.2. In der Mehrzweckhalle ist auf der Längsseite der Halle (Seite gegenüber den Büro-/Sozialräumen) eine zusätzliche Notausgangstür einzuplanen, um je nach Füllgrad und Lage des Materials (z.B. Wirtschaftsdünger) ein sicheres Verlassen im Notfall zu gewährleisten.



- IV.10.3. Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Ex-Zonen Plan **sind alle** Betriebseinheiten darzustellen. Hierbei ist auch der benachbarte Anlagenbereich (LPG Tank, Tankplatz Anlieferung) zu berücksichtigen. Für den Innenraum der Gärrestelager muss die Zone 2 ausgewiesen werden.
- IV.10.4. Die Zugabe von Sauerstoff in die Fermenter muss durch technische Schutzmaßnahmen so begrenzt werden, dass eine Unterschreitung der oberen Explosionsgrenze im Gasraum der Fermenter und des Nachgärers auf den Nahbereich um die Sauerstoffeinblasstellen beschränkt wird.
- IV.10.5. Bis zur Inbetriebnahme der Biogasanlage ist ein Explosionsschutzdokument mit Angaben zu allen Anlagenteilen, die extrem entzündbare Gase führen, mit zeichnerischer Darstellung der Explosionsschutz-zonen zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen
- IV.10.6. Die Anlage und Anlagenteile sind **vor Inbetriebnahme** nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme sind insbesondere auch die notwendigen Schutzabstände auch zu benachbarten Anlagen zu überprüfen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. Zur Prüfung muss das aktuelle Explosionsschutzdokument vorliegen.
- IV.10.7. Der Sauerstofftank (BE 3) ist mit einem ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz zu versehen.
- IV.10.8. Der Fermenter 1 und Fermenter 2 sowie der Nachgärer sind vor mechanischen Beschädigungen z.B. durch vorbeifahrende Fahrzeuge zu schützen. Dies kann durch bauliche Maßnahmen, z.B. Leitplanken etc. erfolgen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Nachweis zu den berechneten erforderlichen statischen Aufnahmelasten des Anfahrerschutzes zu dokumentieren. Dieser Nachweis und ein Errichternachweis sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme (siehe Auflage 4) dem Prüfer vorzulegen.
- IV.10.9. Im Rahmen der regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen für das Anlagenpersonal müssen auch mögliche Gefahren durch Flüssiggas, Sauerstoff und Schwefelsäure behandelt werden.

IV.11. Landschaftsrecht

- IV.11.1. Eine Entfernung der vorhandenen Gehölze zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nur außerhalb der Brutzeit und somit nur in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres vorzunehmen.

IV.12. Wald und Holz NRW

- IV.12.1. Für die vorhandene Waldfläche von 1,13 ha ist ein Ersatz im Verhältnis von 1 : 2 (2,26 ha) zu erbringen. Der Ersatz ist nur auf einer bisher nicht als Wald deklarierten Fläche möglich. Die Kompensation ist als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft innerhalb der auf den Eingriff



folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Hierzu ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, bis 3 Monate vor Inbetriebnahme eine hinreichend bestimmte Beschreibung der Ersatzfläche sowie der Kompensationsmaßnahme vorzulegen (Pflanzsortiment, Pflanzabstände, Größe, Alter, Schutz der Kultur, gfls. Pflege und Nachbesserungen ab 20 %). Die Ersatzfläche muss von der zuständigen Behörde als geeignet durch Aufforstung anerkannt sein. Damit ist die Waldumwandlung genehmigt.

IV.13. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- IV.13.1. Nach Fertigstellung der Anlage ist gemäß Art. 24 der VO (EG) 1069/2009 eine Mitteilung auf Zulassung an das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Ansprechpartnerin Frau Dr. Müller, Tel.: 02551/69-2933) zu stellen.
- IV.13.2. Die Biogasanlage verfügt über keine eigenen landwirtschaftlichen Flächen zur Ausbringung der anfallenden Nährstoffe. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage müssen Nachweise über die überbetriebliche Verwertung der anfallenden Nährstoffe vorgelegt werden. Das können Verträge mit einer Nährstoffbörse oder Nährstoffabnahmeverträge mit landwirtschaftlichen Betrieben sein. Diese Nachweise müssen eine Laufzeit von mindestens 9 Jahren aufweisen. Soweit die Nährstoffabgabe durch Nährstoffabnahmeverträge sichergestellt wird, ist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung ein Nährstoffbeurteilungsblatt je aufnehmenden Betrieb beizufügen. Bei Verwertung der Gärreste darf zu keinem Zeitpunkt die gesetzlich definierten Stickstoffobergrenze je ha (aktuell 170 kg Norg / ha) überschritten werden.
- IV.13.3. Die Gärrestelager an dem Standort der Biogasanlage reichen nicht aus. Daher wird weiterer Lagerraum benötigt. Bis zur Inbetriebnahme der Anlage werden Nachweise in Form einer Baubeginnanzeige für geplante eigene Gärrestbehälter an weiteren Standorten bzw. vertragliche Regelungen über den externen gepachteten Lagerraum gefordert. Die Pachtverträge müssen ebenfalls eine Laufzeit von mindestens 9 Jahren haben. Es muss sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Lagerdauer zu jedem Zeitpunkt während des Betriebes eingehalten werden.
- IV.13.4. Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwässer aus der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.
- IV.13.5. Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase mit einer entsprechenden düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.



VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

- Lichtschutz-

- VI.1.4. Bezogen auf die Beleuchtung ist folgendes zu beachten. An der Anlage dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können. Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten.

VI.2. Hinweise zum Abfallrecht

- VI.2.1. Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

VI.3. Hinweise zum Wasserrecht

- VI.3.1. Bezogen auf die Löschwasserversorgung und die Entnahme von Löschwasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal im Bedarfsfall ist folgendes zu beachten: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die



Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) erforderlich. Das Vorhaben ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle zu beantragen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mit entsprechender Kupplung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA.

- VI.3.2. Eine Entwässerung / Einleitung von Oberflächen- und / oder Schmutzwasser in den Dortmund-Ems-Kanal sowie in den Kanalseitengraben ist grundsätzlich nicht zulässig, auch nicht während der Bauzeit.
- VI.3.3. Im betreffenden Bereich verläuft die Kanalhaltung der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal in Dammlage. Dämme sind hochsensible technische Bauwerke. Es werden hohe Anforderungen an die Standsicherheit von Dämmen gestellt. Die Standsicherheit des Dammkörpers sowie die ständige Überwachung und Unterhaltung des Dammbauwerkes müssen gewährleistet sein.
- VI.3.4. Grundsätzlich sind negative Auswirkungen für den Zustand der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße, insbesondere im Rahmen der Errichtung der Anlage auszuschließen. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist dies nicht auszuschließen. Bei Einsatz von Baukränen ist ggf. der zulässige Schwenkbereich einzuschränken.

VI.4. Hinweise zum Bodenschutzrecht

- VI.4.1. Der AZB ist der Genehmigung nachträglich hinzuzufügen.
- VI.4.2. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.
- VI.4.3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251-591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG))

Überwachung von Boden und Grundwasser:

- VI.4.4. Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

VI.5. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.5.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.



- VI.5.2. Erforderlich werdende Ausschachtungsarbeiten sind mit Umsicht und mit der nötigen Sorgfalt durchzuführen. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- VI.5.3. Die textlichen und graphischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. R 58, der beim Planungsamt der Stadt Rheine eingesehen werden kann, sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten (z.B. Einfriedigungen, Pflanzgebote, Baumschutz, Sockel- und Drempelhöhen, Dachneigung etc.)
- VI.6. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht**
- VI.6.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015, S. 49) zu beachten.
- VI.6.2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- VI.6.3. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- VI.6.4. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.



VI.6.5. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

VI.6.6. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ ist zu beachten.

VI.6.7. Es wurde (wegen fehlender Zuständigkeit) nicht geprüft, ob ggf. aus der Sicht des Störfallrechtes weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Stellungnahme vom LANUV im Bereich Anlagensicherheit liegt noch nicht vor.

VI.7. Hinweise zum Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

VI.7.1. Grenzwerte:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3
a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM, b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4
Düngemittelverordnung: Schadstoff

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (CrVI)	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1



VI.7.2. Gütesicherung:

Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Der in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallende Gärrest sollte daher regelmäßig analysiert werden. Das Gärrestlager sollte über eine geeignete Probenahmevorrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

VII. Begründung

Allgemeines und Zuständigkeit

Sie haben mit Schreiben vom 26.04.2021 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Biomethanlage beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 18.02.2022 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1, 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gemäß des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach den Nrn. 8.6.3.1, 9.36, 9.1.1.2, 1.16 und 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 4 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen die aufgrund ihres Betriebes im besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden oder erheblich zu belästigen einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde folgende Genehmigung einkonzentriert:



- Baugenehmigung der Stadt Rheine

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Rheine – Industriegebiet „Kanalhafen-Ost“ Bebauungsplan Nr. 058R.

4. Änderung: Festsetzung des Bebauungsfeldes – Erweiterung des bereits vorhandenen Industriegebiets, Rechtskraft gemäß § 10 (3) BauGB seit 09.10.1995.

5. Änderung: Nördlich des Bebauungsfeldes – Änderung Verlauf Kanalstraße und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens, Rechtskraft gemäß § 10 (3) BauGB 05.08.2021.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 12 Abs. 1 S.2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1, Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Sicherheitsleistung ist bei Biogasanlagen in NRW, die ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen und Gülle betrieben werden, nicht erforderlich, weil bei nachwachsenden Rohstoffen keine Abfalleigenschaft besteht und für die Gülle ein positiver Marktwert angenommen wird.

Kostenentscheidung

Kosten sind gemäß § 10 GebG NRW die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt u.a. unter die Nr. 8.4.2.1 Spalte 2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag.



Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte nach § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG am **25.06.2021** im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und am **25.06.2021** in der Tageszeitung Münsterländische Volkszeitung Rheine.

Beteiligung

Verfahrensgang

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am **25.06.2021** in den Medien vom 05.07.2021 bis 06.08.2021 öffentlich bekanntgemacht.

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Internetseite – Amtliche Bekanntmachungen
- Münsterländer Volkszeitung – Ausgabe Rheine

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 05.07.2021 bis 06.08.2021 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Stadtverwaltung Rheine
Raum 411
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden/Stellen zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Steinfurt

Veterinäramt

Stadt Rheine

Bauamt
Brandschutz
Planungsamt

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Störfall / Anlagensicherheit
Düngemittelverkehrskontrolle

Fernstraßen-Bundesamt Leipzig

BAB 30

Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine/
WSV (Wasserstraßen- u. Schifffahrtsver-
waltung des Bundes)

Westdeutsche Kanäle

Landwirtschaftskammer NRW

Kreisstelle Steinfurt in Saerbeck



Materiallager der Bundesamt Rheine
(Infrastruktur)

Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr

Landesbetrieb Wald & Holz

Landesbüro der Naturschutzverbände
NRW, Oberhausen

Antrag zur Kenntnisnahme

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden.

Einwendungen

Während der Einwendungsfrist vom 06.07.2021 bis 06.09.2021 wurden 13 Einwendungen erhoben. Vorgetragen wurden Einwendungen zu den Antragsunterlagen, zu den Emissionen, zum Grundwasserschutz, zum Verkehrslärm und zur baulichen Ausführung der Anlage. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den betroffenen Behörden zugesandt worden.

Ein Erörterungstermin fand am 05.10.2021 im Landhotel Hopster, Alte Hopstener Straße 26 in 48429 Rheine-Altenrheine statt.

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen Einwendungen und Fragen wurden insgesamt vorgelesen und nach Sachkomplexen unter Einbeziehung der schriftlichen und ergänzenden mündlichen Stellungnahmen des Antragstellers erörtert.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 05.10.2021 vorgetragenen Einwendungen gegen die Themenkomplexe

- Verkehrslärm
- Staub
- Gerüche
- Grundwasserschutz
- Störfallvorsorge
- Veterinärrecht, Tierseuchen
- Naturschutz
- Waldumwandlung
- Erschließung

wurden berücksichtigt.

Zusätzlich zu den Festsetzungen und Verpflichtungen des Antragstellers aus den Antragsunterlagen sind per Auflagen für die Bereiche Lärm, Staub, Gerüche, Störfallvorsorge, Tierseuchenschutz und Grundwasserschutz zusätzlich überprüfbare Anforderungen an den Betrieb der Biogasanlage gestellt worden.



Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Somit erfolgt durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betreiberinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Beeinträchtigungen durch die Anlage nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Voraussetzungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.

Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen in Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Störfallvorsorge, Naturschutz, Lärm, Staub, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin vom 05.10.2021 sowie die inhaltliche Auswertung der Einwendungen sind zur Formulierung der Nebenbestimmungen und Auflagen verwendet worden.

Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV), TA Luft und TA Lärm.

Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass es sich um eine Störfallanlage handelt. Daher waren die sicherheitsrelevanten Betriebseinheiten und die Auswirkungen von möglichen Störfällen sowie entsprechende Störfallvorsorge besonders sorgsam zu prüfen. Ergebnis sind Nebenbestimmungen, die für die Störfallvorsorge notwendig sind.

Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Es muss geregelt werden, welche Abfälle in der Anlage umgeladen und zeitweilig gelagert werden, damit die Abfallspezifischen Umweltauswirkungen ausreichend vermindert werden.



Bodenschutzrecht

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Da der AZB mit Antragstellung nicht vorlag, ist dieser bis zur Inbetriebnahme nachzureichen. Um der Genehmigungsbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung zu geben ergibt sich die Einreichung des AZB vier Wochen vor Inbetriebnahme. Da es sich bei der Zulassung der nachträglichen Einreichung des AZB in § 7 der 9. BImSchV um eine „kann“-Bestimmung handelt ist es auch zulässig diese Frist hier zu fordern.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3. der 9. BImSchV ist der AZB Teil der Genehmigung. Da der AZB bei Genehmigungserstellung nicht vorliegt ist der AZB nachträglich durch die Genehmigungsbehörde zu der Genehmigung hinzuzufügen.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen von Boden und Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und bodenkundlichen sowie chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) besteht die Möglichkeit, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. Aufgrund der bodenkundlichen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort ist daher ein jährlicher Überwachungsturnus des Grundwassers erforderlich um potentielle Grundwasserbelastungen erkennen zu können.

Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW 2018).

Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden.



Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

(Brita Messing)



Anhang 1.
Inhaltsangabe
Verzeichnis der Antragsunterlagen
Ordner 1

Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
1.	Antrag			
1.1	Antragsformular 1	☒	☒	
1.2	Erläuterungen zum Antrag	☒	☒	
1.3	Genehmigungsrechtliche Einordnung	☒	☒	
1.4	Kurzbeschreibung	☒	☒	
2.	Pläne			
2.1	Topographische Karte	☒	☒	
2.2	Grundkarte	☒	☒	
2.3	Werkslageplan und Gebäudeplan	☐	☐	
2.4	Lageplan mit Umgebungsbebauung	☒	☒	
2.5	Auszug aus Bebauungsplan, falls nicht vorhanden Flächennutzungsplan	☒	☒	
3.	Bauvorlagen			
3.1	Antragsformular für den baulichen Teil	☒	☒	
3.1.1	Nachweis Bauvorlageberechtigung	☒	☒	
3.2	Statistischer Erhebungsbogen	☐	☐	
3.3	Amtlicher Lageplan M 1:500	☐	☐	
3.4	Katasterplan M 1:2.000	☒	☒	
3.5	Bauzeichnungen	☒	☒	
3.6	Baubeschreibungen	☒	☒	
3.7	Hinweis Standsicherheit	☒	☒	
3.8	Nachweis des Schallschutzes	☐	☐	
3.9	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung	☒	☒	
3.10	Angaben zum Brandschutz	☒	☒	
3.11	Brandschutzkonzept	☒	☒	
4.	Anlage und Betrieb			
4.1	Beschreibung der			
4.1.1	Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	☒	☒	
4.1.1.1	Verfahrensbeschreibung Gasaufbereitungsanlage	☒	☒	
4.1.1.2	Verfahrensbeschreibung Entschwefelungsanlage	☒	☒	
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	☒	☒	
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	☒	☒	



Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen inkl. Explosionsschutz und Lageplan Exzonen (inkl. Entwässerungskonzept)	☒	☒	ergänzt
4.1.5	Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	☒	☒	
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	☒	☒	
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren inkl. Lageplan Geruch und Lageplan Schall	☒	☒	
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen inkl. Detailpläne Wanddurchführung, Leckerkennung, Entnahmestation, Entnahmeplatte, Lageplan Rückhaltung	☒	☒	
4.1.9	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	☐	☐	
4.1.10	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	☒	☒	
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)			
4.2.1	Grundfließbild	☒	☒	ergänzt
4.2.2	R+I-Fließbild	☒	☒	ergänzt
4.3	Maschinenaufstellungsplan	☐	☐	

Ordner 2

Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.4	Immissionsprognose			
4.4.1	Lärm	☒	☒	
4.4.2	Luftverunreinigungen	☐	☐	
4.4.3	Gerüche	☒	☒	
4.4.4	Erschütterungen	☐	☐	
4.4.5	Schornsteinhöhenberechnung	☐	☐	
4.4.6	Stickstoffdeposition / Säureeintrag	☒	☒	Siehe 4.4.3
4.4.7 S	Schattenwurfgutachten (WEA)	☐	☐	
4.5	Formulare 2 bis 8.5			
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)	☒	☒	
4.5.2	Technische Daten – Einsatzliste / Produktseite (Formular 3)	☒	☒	
4.5.3	Emissionen Luft (Formular 4)	☒	☒	
4.5.4	Emissionen Abwasser (Formular 4)	☐	☐	
4.5.5	Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4)	☒	☒	
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	☒	☒	
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6)	☒	☒	
4.5.8	Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6)	☐	☐	



Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	☒	☒	
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	☒	☒	
4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	☒	☒	
4.5.12	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Formular 8.3)	☒	☒	
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender flüssiger Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))	☒	☒	
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	☒	☒	
4.6	Angaben bei IED-Anlagen			
4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen/des BVT-Merkblattes	☐	☐	
4.6.2	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	☒	☒	
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung			
5.1	Checkliste zur Umweltverträglichkeitsprüfung	☒	☒	
5.2	UVP-Bericht	☐	☐	
5.3	F FFH-Verträglichkeitsvorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung	☐	☐	
5.4	Artenschutzvorprüfung / Artenschutzprüfung	☐	☐	
5.5	Hinweis Eingriff/ Ausgleich	☒	☒	
5.5.1	Lageplan Versiegelung	☒	☒	
6.	Angaben zum Störfall-Recht			
6.1	Angaben zu den Stoffen und Stoffgemischen gemäß Störfallverordnung	☒	☒	
6.2	B Ermittlung der Störfallrelevanz (u.a. Berechnung nach Störfallverordnung)	☒	☒	
6.3	A Angaben zu störfallrelevanten Änderungen	☒	☒	
6.4	Aussagen zum angemessenen Sicherheitsabstand → Abstandsbetrachtung	☒	☒	
6.5	Angaben zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen	☒	☒	Siehe 6.6
6.6	Sicherheitsbericht / Teilsicherheitsbericht	☒	☒	
6.7	Gutachten zu Auswirkungen bei schweren Unfällen	☐	☐	
7.	Wasserrechtliche Antragstellung für den einkonzentrierten Antrag auf Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung			



Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
7.1	Unterlagen für die Indirekteinleitung	☐	☐	
7.2	Tabelle für Abwasserinhaltsstoffe zum Indirekteinleitungsantrag, Entwässerungsplan, Pläne und Schema zur Abwasserbehandlungsanlage, vertragliche Regelungen bei Freistellung etc.	☐	☐	
8. Sonstige Unterlagen für das Verfahren				
8.1	Sicherheitsdatenblätter	☒	☒	
8.2	Angaben zur Sicherheitsleistung	☐	☐	
8.3	Erklärungen zum Arbeitsschutz	☐	☐	
8.3.1	Betriebsrat (§89 Betriebsverfassungsgesetz)	☐	☐	
8.3.2	Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)	☐	☐	
8.3.3	Betriebsarzt (§ 3 ASiG)	☐	☐	
8.4	Auskunft aus dem Altlastenkataster	☐	☐	
8.5	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	☐	☐	
8.6	Unterlagen zum TEHG	☐	☐	
8.7	Unterlagen zur KNV-V	☐	☐	
8.8	Kostenübernahmeerklärung (z.B. Amtsblatt, Tageszeitung, LANUV, etc.)	☐	☐	
8.9	Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrags	☐	☐	
8.10	geographische Daten nach Schutzbereich (z.B. Bauschutzbereich nach LuftVG)	☐	☐	
8.11	Verfahrensvollmacht	☒	☒	
8.12	Lageplan Medien	☒	☒	
8.13	Antrag auf Hygienezulassung (EG-VO 1069/2009)	☒	☒	
8.14	Datenblatt BHKW	☒	☒	
8.15	Datenblatt Gasfackel inkl. Zeichnung	☒	☒	
8.16	Datenblatt Biofilter inkl. Zeichnung	☒	☒	
8.17	Beschreibung Ammoniakwäsche inkl. Zeichnung	☒	☒	
8.18	Datenblatt Sauerstofftank inkl. Zeichnung	☒	☒	
8.19	Zeichnung Feststoffeintrag	☒	☒	
8.20	Datenblatt Aktivkohlefilter inkl. Zeichnung	☒	☒	
8.21	Nährstoffbeurteilungsblatt LWK NRW	☒	☒	
Nachgereichte Unterlagen				
	Stellungnahme Nachforderung Fernstraßen-Bundesamt	☒	☒	



Nr.	Bezeichnung der Unterlagen	Unterlage erforderlich	Unterlage beigelegt	Bemerkungen
8.22	Lageplan - Verbots- und Beschränkungszone A30	☒	☒	
	Stellungnahme Nachforderung BezReg Münster	☒	☒	
		☒	☒	
8.23	Ergänzung Datenblatt Sauerstofftank Kap. 8.18	☒	☒	
8.24	Angaben zu den Bagatellmassenströmen	☒	☒	
	Stellungnahme Nachforderung LANUV NRW	☒	☒	
8.25	R&I externe Entschwefelung	☒	☒	
8.26	R&I BHKW	☒	☒	
8.27	R&I Sauerstofftank	☒	☒	
8.28	R&I Gasaufbereitungsanlage (Vahldorf)	☒	☒	
8.29	R&I Notfackel (Vahldorf)	☒	☒	
8.30	Systematische Gefahrenanalyse (TÜV Nord)	☒	☒	
8.31	Detail Ex-Zonen Hochbehälter	☒	☒	
8.32	Emailverkehr Festigkeitsnachweis Fermenter	☒	☒	
8.33	Blitzeinschlaganalyse (TÜV Nord)	☒	☒	
	Stellungnahme Nachforderung LANUV NRW	☒	☒	
8.34	Datenblatt Tankanlagen	☒	☒	
8.35	Beschreibung Konstruktion/Montage Fermenter	☒	☒	
	Stellungnahme Nachforderung LANUV NRW	☒	☒	
8.36	Auswirkungsbetrachtung durch Gasfreisetzung (TÜV Nord)	☒	☒	
8.37	Schreiben LANUV Nr. 1649.8.6.3 v. 26.04.2022, Az. 75-vB-5441	☒	☒	



Anhang 2. Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),



	zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012 S. 25)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)



LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VO (EG) 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments 1069/2009 und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14.11.2006, S. 1) - in der jeweils gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)

